

Satzung des Zweckverbandes

GEWERBEPARK ba.sic Kehl/Neuried

Präambel

Die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Raumes Kehl/Neuried sind Anlass zur Gründung dieses Zweckverbandes.

Ziel der gemeinsamen Initiative der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried ist die Schaffung neuer und der Erhalt bestehender Arbeitsplätze. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen soll die wirtschaftsnahe Infrastruktur in einem gemeinsamen Gewerbegebiet an der Gemarkungsgrenze Goldscheuer/Altenheim bereitgestellt werden. Der Gewerbepark ba.sic Kehl-Neuried hat aufgrund seiner verkehrsgeographischen Lage an der neuen Rheinbrücke nicht nur eine besondere Bedeutung für die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried, sondern für den gesamten grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum am Oberrhein.

Aufgrund des besonderen Standortumfelds arbeiten beide Kommunen daran, die Wirtschaftsstruktur des gemeinsamen Raumes durch neue, moderne und zukunftsorientierte Betriebsansiedlungen zu verbessern. Unter Ausnutzung der Standortvorteile der Region positioniert sich Kehl-Neuried als zukunftsfähiger Wirtschaftsstandort mit europäischer Dimension und den Stärken eines grenzüberschreitenden Wirtschaftsraumes und Arbeitsmarktes.

Durch ein professionelles Standortmarketing sollen die Potentiale der Region im Bereich der Leitbranchen des 21. Jahrhunderts, wie etwa der Lebenswissenschaften, der Informations- und Medienwirtschaft, der optischen Technologien und der Mikroelektronik konsequent für den Standort Kehl-Neuried genutzt werden, ohne dass bisherige Stärken im Bereich des Maschinenbaus oder des Handwerks vernachlässigt werden. Beide Kommunen sind sich darüber einig, dass die Weiterentwicklung des Raumes nur in gemeinsamer Solidarität zwischen den Kommunen Kehl und Neuried und seinen Ortschaften erfolgen kann. Um die Beeinträchtigungen der Bürger der Ortschaften Goldscheuer und Altenheim durch die gewerbliche Entwicklung zu minimieren, soll die Ansiedlung flächen- und verkehrsintensiven Gewerbes wie Handels- oder Logistikunternehmen ebenso wie die Ansiedlung stark emittierender und damit umweltbelastender Betriebe ausgeschlossen werden. Die Ortschaft Goldscheuer wird bei der Konkretisierung der städtebaulichen Rahmenbedingungen (Flächennutzungsplan, Bebauungs- und Erschließungspläne), bei der Festlegung der Ansiedlungspolitik und beim Erwerb und Verkauf von Grundstücken (im eigenen Gemarkungsbereich) beteiligt. Die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried verpflichten sich im Interesse eines guten Einvernehmens, diese Grundsätze auf Dauer einzuhalten und somit zum Erfolg des Gewerbeparks beizutragen.

Die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried schließen sich aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu einem Zweckverband zusammen, dem u.a. die Befugnis zur Aufstellung von Bebauungsplänen übertragen wird (§ 4 Abs. 1 GKZ, § 205 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)), und vereinbaren gemäß § 6 Abs. 1 GKZ die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried – nachfolgend Verbandsmitglieder genannt – bilden den Zweckverband „ba.sic“ (baden.science-industry-communication).
- (2) Der Zweckverband „ba.sic“ – im folgenden Zweckverband genannt – hat seinen Sitz in Kehl.
- (3) Das 59,41 Hektar große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan vom 13.10.2017 dargestellten Flächen auf den Gemarkungen Kehl-Goldscheuer und Neuried-Altenheim. Dieser Lageplan im Maßstab 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband überplant und erschließt das Verbandsgebiet nach Maßgabe der folgenden Absätze, er errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Der Zweckverband erwirbt und veräußert im Verbandsgebiet Grundstücke, vergibt Erbbaurechte und siedelt Betriebe an. Weiterhin kann der Zweckverband Gebäude zur Vermietung oder zum Verkauf errichten.
- (2) Dem Zweckverband werden für das Verbandsgebiet die Aufgaben der verbindlichen Bauleitplanung (§§ 8 bis 13a BauGB) einschließlich der Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung nach §§ 14 bis 18 BauGB und der Maßnahmen für den Naturschutz (§§ 135a bis 135c BauGB) übertragen. Im Verbandsgebiet ist der Zweckverband zuständig für die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB.
- (3) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Zuständigkeit zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach §12 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg.
- (4) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben der Erschließung für die Erschließungsanlagen nach § 33 KAG einschließlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 33 ff. KAG und dem Erlass von Satzungen nach § 34 KAG. Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung (ausgenommen die Straßenentwässerung) werden dem Verband nicht übertragen.
- (5) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen (§ 44 Straßengesetz (StrG)), für die Gehwege und Parkplätze in den Ortsdurchfahrten der Landesstraßen

und Kreisstraßen (§ 43 Abs. 4 StrG) sowie auf der Gemarkung der Stadt Kehl für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 43 Abs. 3 StrG). Im Verbandsgebiet übernimmt der Zweckverband die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 StrG einschließlich der Satzungsermächtigung und des Rechts zur Gebührenerhebung. Soweit der Zweckverband im Verbandsgebiet die Straßenbaulast übernommen hat, ist er Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 4 StrG). Die Übertragung der Straßenbaulast umfasst auch die Zuständigkeit zum Erlass der entsprechenden Satzungen und zur Vergabe von Straßennamen und Hausnummern.

- (6) Soweit der Zweckverband Straßenbaulastträger ist, obliegt ihm die Abstimmung mit den Leitungsträgern von Strom-, Gas-, Telekommunikation- und ggf. Fernwärmeleitungen. Das Recht der Verbandsmitglieder zum Abschluss von Konzessionsverträgen nach § 46 EnWG bleibt unberührt.
- (7) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich Entscheidungszuständigkeiten nach Wertgrenzen für den Einzelfall bestimmen, sind die Werte einzelner Teile, die bei verständiger Würdigung einen einheitlichen Lebenssachverhalt bilden, insbesondere voneinander abhängig sind oder einander bedingen, zusammenzuzählen. Sie bilden jeweils gemeinsam einen Einzelfall. Soweit die Werte einzelner Teile noch nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Schätzung ist in der Vorlage darzustellen.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen (§ 13 Abs. 1 S. 2 GKZ);
 2. die sonstigen Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 S. 1 GKZ;
 3. die Erfüllung weiterer Aufgaben nur für einzelne Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 GKZ;

4. das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Maßgabe von § 21 Abs. 4 GKZ;
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 14 Abs. 2 GKZ);
 6. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die Erledigung einzelner Angelegenheiten (§ 14 Abs. 1 S. 2 GKZ);
 7. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertreter/innen;
 8. die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin sowie seines Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin;
 9. die Festlegung der Höhe der Vergütung für die Beschäftigten des Zweckverbandes;
 10. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan (§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 1 GemO) und die Festsetzung der Verbandsumlagen (§ 19 Abs. 1 S. 3 GKZ);
 11. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 18 GKZ i.V.m. § 95b Abs. 1 S. 2 GemO);
 12. die Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplans, wenn der Wert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt;
 13. die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften von mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall;
 14. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall;
 15. Stundungen aller Art über 10.000,- Euro im Einzelfall;
 16. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Wert von mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall;
 17. sonstige Geschäfte außerhalb des Haushaltsplans, wenn der Wert im Einzelfall 20.000,- Euro übersteigt;
 18. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet im Sinne der Präambel;
 19. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Ein Sechstel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes und seiner Verwaltung verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet. Ein Viertel der Mitglieder kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf
- Kehl: 9 Vertreter/innen (Oberbürgermeister/in und 8 weitere Vertreter/innen)
Neuried: 9 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 8 weitere Vertreter/innen)

Der/die Bürgermeister/In oder der/die Oberbürgermeister/in werden im Verhinderungsfall durch ihren jeweiligen ständigen Vertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten nach § 53 GemO vertreten (§ 13 Abs. 4 S. 1 GKZ).

- (2) In der Versbandsversammlung haben die Versbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (3) Die Stimmen der Versbandsmitglieder werden durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kehl und durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Neuried abgegeben, im Falle der Verhinderung durch den Vertreter nach Abs. 1.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kehl und der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Neuried sind Vertreter kraft Amtes (§ 13 Abs. 4 S. 1 GKZ). Die weiteren Vertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat widerruflich gewählt (§ 13 Abs. 4 S. 2 GKZ). Für jeden weiteren Vertreter wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestimmt (§ 13 Abs. 4 S. 3 GKZ). Auf die Wahl der weiteren Vertreter und der Stellvertreter finden die Vorschriften des § 40 Abs. 2 GemO entsprechende Anwendung (§ 13 Abs. 4 S. 4 GKZ).
- (5) Die Vertreter der Versbandsmitglieder in der Versbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 GemO finden keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Zweckverbands ein Versbandsmitglied betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der Versbandsmitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle zum Verband gehörenden Mitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden (§ 13 Abs. 6 GKZ).

§ 6

Geschäftsgang in der Versbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Versbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Der Versbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Versbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Versbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Verband in der von diesem vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen (§ 15 Abs. 1 GKZ).
- (2) Notwendigen Sitzungen der Versbandsversammlung können entsprechend § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal durchgeführt werden (§ 15 Abs. 2a GKZ).
- (3) Der Versbandsvorsitzende beruft die Versbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit;

dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal jährlich. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 S. 5 findet keine Anwendung.

- (4) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung; er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil, soweit die Verbandsversammlung nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung der Geschäftsführung oder einem Bediensteten des Verbandes oder eines der Verbandsmitglieder übertragen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Verbandsvorsitzende unter Beachtung von Abs. 2 Satz 1 unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder beschließen kann; dies gilt nur, wenn jedes Verbandsmitglied mindestens durch seinen Vertreter kraft Amtes, dessen jeweiligen ständigen Vertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten nach § 53 GemO vertreten ist; auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet (§ 15 Abs. 2 GKZ).

- (9) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderats entsprechend.

§ 7

Der/Die Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n sowie die/den Stellvertreter/in. Vorsitzende/r soll der/die Oberbürgermeister/in von Kehl oder der/die Bürgermeister/in von Neuried sein. Der Vorsitz soll zwischen Kehl und Neuried jeweils nach einer Amtszeit wechseln. Das Gleiche gilt für den/die erste/n Stellvertreter/in mit der Maßgabe, dass diese/r der Gemeinde angehören sollte, die nicht den Vorsitzenden stellt.
- (2) Die Amtszeit der/des Verbandsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/in beträgt vier Jahre. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r bzw. als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/sie leitet die Verbandsverwaltung und ist gesetzliche/r Vertreter/in des Zweckverbandes. Er/sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er/sie erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben sowie alle Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz oder nach § 4 dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 2 Satz 4) aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende nach Rücksprache mit dem/der ersten Stellvertreter/in anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sowie § 5 Abs. 5 Satz 3 entsprechend (§ 16 Abs. 4 GKZ).

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den/die Verbandsvorsitzende/n und seiner/ihrer Stellvertreter/innen werden durch Satzung geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann hauptamtliche Beamte ernennen, wenn die Geschäftslage des Zweckverbandes dies auf Dauer erforderlich macht.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer. Er kann darüber hinaus weitere Bedienstete beschäftigen oder Dritte mit Aufgaben betrauen, insb. einen Verbandsrechner, Verbandsingenieure, einen Verbandsplaner, einen Liegenschaftsverwalter und einen Verbandsschriftführer. Einer dieser weiteren Beschäftigten der Verbandsverwaltung wird zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.
- (3) Der Geschäftsführer erledigt für den Verbandsvorsitzenden, in Abstimmung mit diesem und nach dessen Weisungen dessen Aufgaben nach § 7 Abs. 3 Satz 3.
- (4) Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes. Den Verbandsingenieuren obliegen die fachliche Aufsicht bei Planung, Bau und Unterhaltung der Erschließungsanlagen. Dem Verbandsplaner obliegt insbesondere die Bearbeitung von Bebauungsplänen im Verbandsgebiet. Dem Liegenschaftsverwalter obliegt die Berechnung von Beiträgen und die Vorbereitung und Unterzeichnung von Grundstückskaufverträgen. Dem Verbandsschriftführer obliegen die Protokollführung in den Verbands-sitzungen und die Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs.
- (5) Der Geschäftsführer und die in Abs. 2 genannten Beschäftigten der Verbandsverwaltung erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen oder Kredite finanziert. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festzusetzen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 GKZ).

Nachrichtlich: Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss.

- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder jeweils zur Hälfte zu beteiligen.
- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach Festsetzung gegenüber dem Verbandsmitglied zur Zahlung fällig. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes fordern (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).
- (4) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald und soweit er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten oder übernächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen oder für Investitionen oder für den Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Verteilung des Überschussbetrags erfolgt in entsprechender Anwendung von Abs. 2.

§ 11

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Gemeinde Neuried und die Stadt Kehl verpflichten sich, das bei ihnen im Verbandsgebiet angefallene Istaufkommen an Gewerbesteuer (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) und Grundsteuer B zu 90 v. H. unverzüglich nach dem Stichtag jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres an die Verbandsmitglieder gemäß dem in § 10 Abs. 2 aufgeführten Umlageschlüssel abzuführen. Bei der Berechnung des abzuführenden Betrags wird bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B jeweils der niedrigste Steuerhebesatz der Verbandsgemeinden zu Grunde gelegt. Angefallene Zinsen stehen der jeweils heheberechtigten Gemeinde zu.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei den Verbandsgemeinden. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Überschreiten die Steuererstattungen die Steuerzahlungen, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (4) Soweit der/die Steuerpflichtige Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets auf der Gemarkung eines Verbandsmitglieds unterhält und das auf das Verbandsgebiet entfallende Steueraufkommen nicht gesondert ermittelt werden kann, wird das Steueraufkommen nach dem Verhältnis der innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets gezahlten Arbeitslöhne zerlegt. Sofern das nicht möglich ist, wird das auf dieses Unternehmen entfallende Steueraufkommen nach dem Verhältnis der Betriebsflächen (Grundstücksflächen) bestimmt, auf welchen das Unternehmen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets betrieben wird.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung des Steueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von fünf Jahren ab der Gründung des Zweckverbandes.

§ 12

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder aufgelöst. Ein Verbandsmitglied kann vom anderen Verbandsmitglied die Zustimmung der Vertreter in der Verbandsversammlung zur Auflösung des Zweckverbandes verlangen, wenn die Fortsetzung des Zweckverbandes für das Verbandsmitglied unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Verbandsmitglieds eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach der Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Für das Eigentum des Zweckverbandes an öffentlichen Straßen gilt § 10 StrG entsprechend. Sonstige Grundstücke sind in das Eigentum der jeweiligen Gemarkungsgemeinde zu übertragen und zum Verkehrswert auf die Verteilung nach S. 1 anzurechnen.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter/innen sind im Falle der Auflösung von der Stadt Kehl mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen, soweit nicht beamtenrechtliche oder arbeitsrechtliche Bestimmungen vorgehen. Die Interessen der betroffenen Bediensteten und die Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder sind zu berücksichtigen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 13

Schiedsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst ein Schiedsverfahren durchzuführen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied benennt einen Schiedsrichter, welcher die Befähigung zum Richteramt haben muss und über Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung verfügen soll. Die Schiedsrichter bestimmen gemeinsam einen weiteren Schiedsrichter, welcher über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen soll. Das Schiedsgericht hört die streitenden Parteien an. Auf Verlangen einer Partei führt es eine mündliche Verhandlung durch. Anschließend legt es einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag vor.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 14

Verhalten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen wollen, ist es wünschenswert, diese in das Verbandsgebiet einzubringen und es entsprechend zu erweitern. Die Verbandsmitglieder unterrichten einander und den Zweckverband frühzeitig über ihre diesbezüglichen Absichten.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet; jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderlaufen könnte.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 16

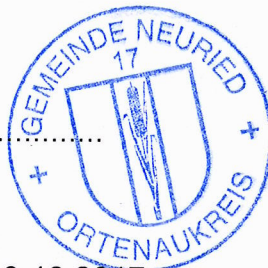
Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung; werden Genehmigung und Verbandssatzung getrennt bekanntgemacht, ist die spätere Bekanntmachung maßgebend (§ 8 Abs. 2 GKZ).

Kehl, den 05.11.2024

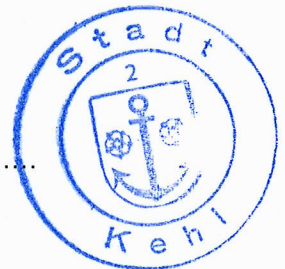
Gemeinde Neuried

(Uhrich)
Bürgermeister



Stadt Kehl

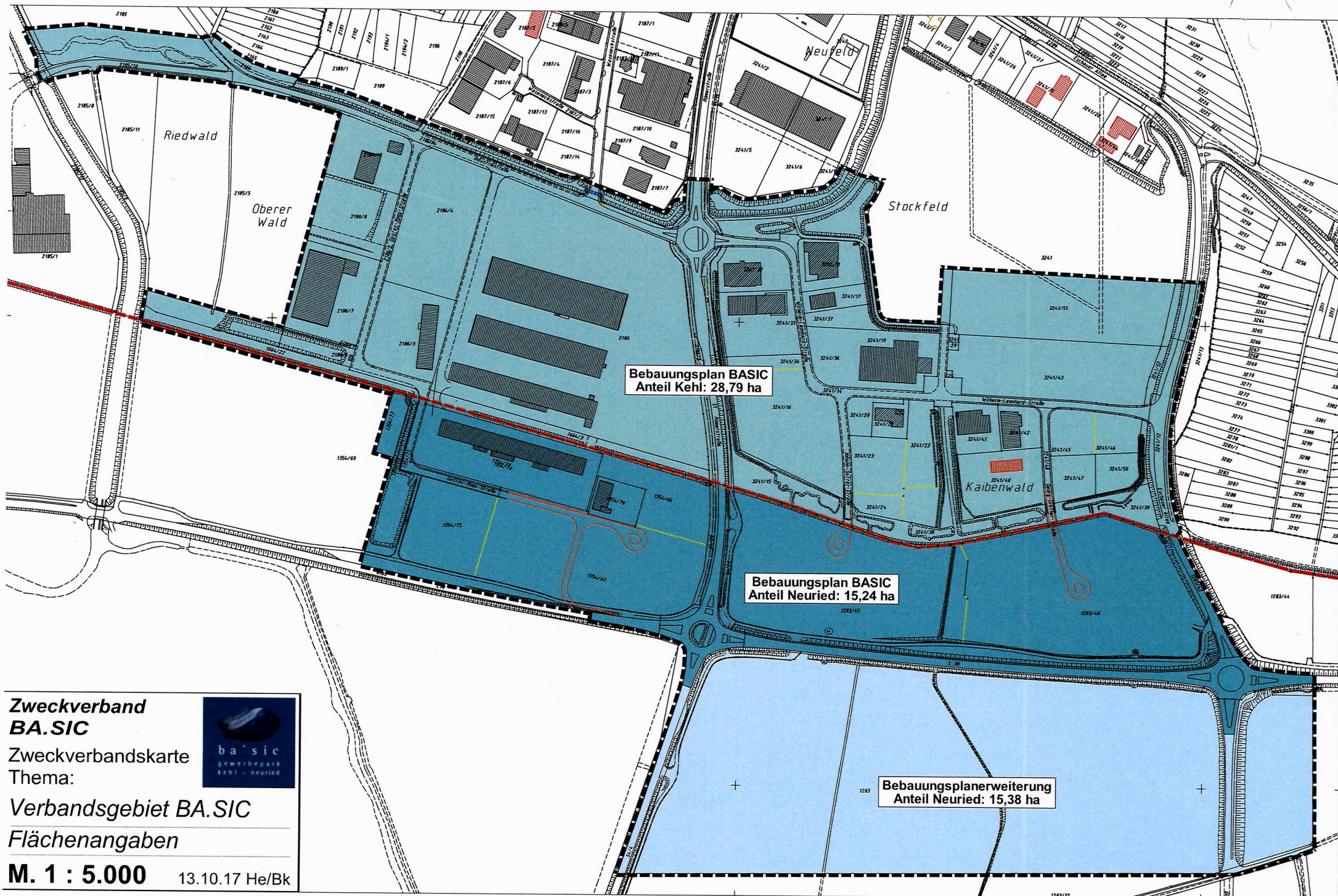
(Britz)
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan vom 13.10.2017

Bekanntgemacht:

Inkrafttreten:



**Zweckverband
BA.SIC**

Zweckverbandskarte
Thema:

Verbandsgebiet BA.SIC

Flächenangaben

M. 1 : 5.000

13.10.17 He/Bk

